

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.04.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0112 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Betrauung der Digitalstadt Darmstadt GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-Beihilferechts

Vorlage vom: 12.04.2018

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Digitalstadt Darmstadt GmbH durch den als Anlage beigefügten Öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) mit den dort beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Öffentlichen Betrauungsaktes).

Anlagen: Öffentlicher Betrauungsakt Digitalstadt Darmstadt GmbH

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.04.2018:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.09.2017 die Formierung der Digitalstadt Darmstadt GmbH (DDG) beschlossen (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2017/0201). Der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens wurde dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung mit der Magistratsvorlage Nr. 2018/0009 zur Kenntnis gegeben.

Danach ist Unternehmensgegenstand der DDG die Durchführung der Digitalisierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Unternehmen des Stadtkonzerns unter dem Projekt „Digitalstadt Darmstadt“. Die Gesellschaft steuert, begleitet und koordiniert die Einzelmaßnahmen, die zur Durchführung der Digitalisierung in vorgenanntem Umfang erforderlich sind, wirbt finanzielle und sonstige Unterstützung für die Digitalisierung der Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Unternehmen des Stadtkonzerns ein und koordiniert und vergibt Aufträge zur Umsetzung der Digitalisierung.

Die DDG verfolgt damit Zwecke der Daseinsvorsorge, denn sie dient der nachhaltigen und zukunftssträchtigen Digitalisierung von Leistungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Stadtkonzerns, die unmittelbar auch den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu Gute kommen. Sie trägt zugleich zur Schaffung leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen bei und damit zur Fortentwicklung und Strukturverbesserung des Wirtschaftsstandortes Darmstadt.

Zur Erfüllung dieser Gemeinwohlaufgaben benötigt die Digitalstadt Darmstadt GmbH Mittelzuführungen seitens der Stadt. Diese Mittel werden zum einen unmittelbar von der Stadt bereitgestellt. Zum anderen werden der DDG zur bestimmungsgemäßen Verwendung auch Fördermittel zugeleitet, die die Wissenschaftsstadt Darmstadt vom Land Hessen zur Förderung des Projekts „Digitalstadt Darmstadt“ erhält.

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen wie die DDG können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile, hier namentlich die Weitergabe von Fördermitteln des Landes Hessen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Gewährung weiterer städtischer Mittel zugunsten der DDG, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d.h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung (Notifizierung) der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen, hier die DDG, mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der DDG getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind. Sonstige Tätigkeiten, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürften ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden. Durch die im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die DDG mit dem jeweiligen Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend die DDG, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts.

Der Betrauungsakt stellt für die Zukunft sicher, dass erforderliche kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die DDG ohne eine vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die weitere Tätigkeit der DDG in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden. Darüber hinaus ist der Betrauungsakt so formuliert, dass auch die in der Vergangenheit liegenden Ausgleichsleistungen des Landes Hessen bzw. der Wissenschaftsstadt Darmstadt an die DDG erfasst werden, um auch insoweit möglichen beihilferechtlichen Risiken zu begegnen.

Darmstadt, 12.04.2018

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer